An das
Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten
Südtiroler Landtag
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen

Bozen, den 23. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren des Rechtsamtes des Südtiroler Landtags,

bei Projekten im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften (Public-Privat-Partnership oder PPP) werden sowohl der öffentliche als auch der private Sektor für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen herangezogen, die üblicherweise vom öffentlichen Sektor bereitgestellt werden. Der **Europäische Rechnungshof gelangt in seinem 2018 Sonderbericht „Öffentlich-private Partnerschaften in der EU" Bericht 09/2018** zum Schluss, dass PPP-Projekte zwar das Potenzial haben, eine zügigere Umsetzung politischer Konzepte zu ermöglichen und gute Instandhaltungsstandards zu gewährleisten, die geprüften Projekte jedoch nicht immer wirksam verwaltet wurden und kein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis boten.

Insbesondere mahnt der Europäische Rechnungshof in seinem Bericht zur Transparenz:

„Die Mitgliedstaaten sollten die Transparenz verbessern, indem sie regelmäßig Listen von ÖPP-Projekten veröffentlichen, einschließlich ausreichender und aussagekräftiger Daten über die finanzierten Vermögenswerte, die künftigen Verpflichtungen und deren bilanzielle Behandlung. Dabei sind vertrauliche und sensible Geschäftsinformationen zu schützen." Siehe Sonderbericht 09/2018 – https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/ppp-9-2018/de/#chapter4

In Südtirol haben letzthin immer wieder **PPP-Projekte für öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt**, unter anderem deshalb, weil auffallend oft dieselben Proponenten Projekte eingereicht haben und den Proponenten dieselben Berater zur Seite standen.

Nun hat die Landesregierung hat mit **Beschluss Nr. 90 vom 08.02.2022** die Richtlinie für die Einreichung und die Bewertung eines Vorschlags für Projektfinanzierung auf private Initiative in Zuständigkeit der Landesverwaltung gemäß Artikel 183 Absatz 15 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 beschlossen und die Beschlüsse Nr. 813/2018 und Nr. 1170/2018 aufgehoben.

Artikel 3.1 trägt den Titel „Verpflichtung zur Nicht-Veröffentlichung und verpflichtet den Proponenten eines PPP-Projektes ab dem Tag der Einreichung des Projekts bis zum Abschluss des Verfahrens zur Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit keine Einzelheiten des Projekts preiszugeben. Im Falle einer positiven Machbarkeitsbewertung dürfen sogar bis zum Beschluss der

Landesregierung mit welchem die Ausschreibung genehmigt wird, **keine Einzelheiten des vorgeschlagenen Projekts preisgegeben** werden. Andernfalls werden die entsprechenden Überprüfungen des Projekts unterbrochen und der Proponent vom Verfahren selbst ausgeschlossen.

Mit diesem Artikel werden die **Proponenten zur Nicht-Veröffentlichung von Einzelheiten des eingereichten Projekts verpflichtet.**

Dies vorausgeschickt ersuche ich Sie um eine Bewertung der Rechtslage:

1. Inwieweit kann aus Beschluss der LR Nr. 90/2018 auch eine Pflicht zur Nicht-Veröffentlichung über Einzelheiten von eingereichten PPP-Projekten für die öffentliche Verwaltung geltend gemacht werden?

2. Welche Regelungen haben andere italienische Provinzen bzw. Regionen getroffen, um die Transparenz bei der Abwicklung von PPP-Projekten zu garantieren?

3. Steht dieser Artikel im Widerspruch zum Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Januar 2020, Nr. 4 „Verordnung über die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang sowie der Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der öffentlichen Verwaltung“?

4. Können künftig Landtagsanfragen wie bisher zur Anzahl, den Proponenten und den Geldsummen der beim Land eingereichten PPP-Projekte vom zuständigen Landesrat beantwortet werden?

5. Entspricht der Beschluss der LR Nr. 90 und insbesondere Artikel 3.1 bzw. dessen mögliche Interpretation, sofern sie die bisherige Veröffentlichungspflicht der Landesverwaltung verändert, den staatlichen und europäischen Transparenzbestimmungen?

Vielen Dank,

mit freundlichen Grüßen,

L. Abg. Andreas Leiter Reber